

Die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals in Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1907)

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem Tarif.

Die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals in Zürich.

* In seiner Sitzung vom 16. Januar 1906 hat der Kantonsrat auf den Antrag von Herrn H. Wirz beschlossen, es solle der Regierungsrat „beförderlich Bericht und Antrag stellen, ob nicht ein kantonales Gesetz zum Schutz des Ladenpersonals zu erlassen sei“. Der Antragsteller begründete seine Motion durch Anführung einer Reihe von Misständen, die im Arbeits- und Anstellungsverhältnis der Ladentöchter sich finden und zu den schlimmsten Erscheinungen unseres wirtschaftlichen Lebens gehören. Die Volkswirtschaftsdirektion erklärte sich zur Ausführung des Postulates gerne bereit und traf ohne Verzug die zu diesem Zwecke erforderlichen einleitenden Schritte. Sie musste sich indessen bald sagen, dass vor Einbringung eines bestimmten Antrags erst das Schicksal ihres vor dem Kantonsrat liegenden Gesetzesentwurfes über die öffentlichen Ruhetage abgewartet werden sollte, weil durch diesen Entwurf eine mehr oder weniger weitgehende Reduktion der Sonntagsarbeit in den industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Betrieben und Verkaufsmagazinen in Aussicht genommen ist. Immerhin konnten einige vorbereitende Arbeiten auch inzwischen schon zur Ausführung gebracht werden.

Vor allem handelte es sich darum, den Tatbestand festzustellen, das heisst zu konstatieren, unter was für Verhältnissen das weibliche Ladenpersonal in Zürich zurzeit tatsächlich arbeite. Es musste also eine Untersuchung dieser Verhältnisse veranstaltet werden. In der Stadt Luzern war eine solche Untersuchung durch den Vorstand des dortigen christlich-sozialen Arbeiterinnenvereins im Sommer 1905 in der Weise veranstaltet worden, dass von ihm Fragebogen ausgeteilt und wieder eingesammelt wurden, die sich an alle Ladentöchter wendeten und von ihnen nach einem bestimmten Schema Auskunft verlangten über alle in Frage kommenden Verhältnisse. Wo die Bogen gar nicht oder nur lückenhaft eingingen, bemühten sich die Sammlerinnen persönlich um Vervollständigung, so dass schliesslich ein Material zusammenkam, das zwar nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben konnte, immerhin aber der statistischen Verarbeitung gestattete, ein hinreichend objektives Bild über die Dienstverhältnisse des weiblichen Ladenpersonals in Luzern zu gewinnen. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden zusammengestellt von Dr. X. Schmid, Sekretär der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen, und als kleine Broschüre von

der Zentralstelle des schweizerischen katholischen Volksvereins in Luzern herausgegeben.*)

Die zürcherische Volkswirtschaftsdirektion ging in der Weise vor, dass sie auf den 10. Oktober 1906 abends halb 9 Uhr in den Inseratenblättern der Stadt an alle Ladentöchter und Verkäuferinnen eine Einladung zu einer Versammlung im Schwurgerichtssaal ergehen liess, an welcher die Verhältnisse dieser Angestellten besprochen werden sollten. Ungefähr 150 der Eingeladenen folgten dem an sie ergangenen Rufe. Jede erhielt beim Eintritt in den Saal einen oder mehrere Druckbogen zugeteilt, betitelt: „Erhebungen über die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals in Zürich, veranstaltet durch die Volkswirtschaftsdirektion“. Auf diesem Bogen waren eine Anzahl Fragen gestellt, welche auf die zu erforschenden Verhältnisse Bezug hatten, von den Inhaberinnen der Bogen schriftlich und unterschriftlich gegen die Zusicherung vollständiger Diskretion auszufüllen und an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Bureau für Arbeiterinnenschutz, zurückzusenden waren. Der Volkswirtschaftsdirektor eröffnete die Versammlung, indem er ihren Zweck auseinandersetzte, eine Übersicht über die bestehenden Arbeiterschutzgesetze, inbegriffen das in Aussicht stehende Ruhetagsgesetz, gab, den Inhalt der ausgeteilten Fragebogen erläuterte und darauf zur Benutzung der allgem. Diskussion einlud. Nachdem dieser Einladung in erfreulicher Weise Folge geleistet worden war und eine Reihe von Beschwerden des Ladenpersonals ihren Ausdruck gefunden hatten, konnte nach etwas mehr als anderthalbstündiger Dauer die Versammlung geschlossen werden mit dem Ersuchen um möglichst baldige Rücksendung der möglichst vollständig ausgefüllten Fragebogen.

Innerhalb der gewünschten Frist gingen 150 ausgefüllte und mit Unterschrift versehene Bogen bei der Volkswirtschaftsdirektion wieder ein. Sie bezogen sich auf 54 Geschäfte der Stadt Zürich, in welchen nach den Angaben der Berichterstatte(r)innen 862 Ladentöchter und Verkäuferinnen angestellt sind. Das also gewonnene Material wurde von der kantonalen Inspektorin für Arbeiterinnenschutz verarbeitet, und die dadurch gewonnenen Resultate der Untersuchung dürften nicht nur für gesetzgeberische Arbeiten eine wertvolle Grundlage abgeben, sondern auch schon im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit für weitere Kreise Interesse bieten.

Was zunächst die Dauer der Werktagsarbeit betrifft, so haben von den 150 Ladentöchtern (diese Zahl ist auch im folgenden allen Angaben zugrunde gelegt) 49 eine tägliche

*) Unser Blatt hat über die Ergebnisse dieser Enquête s. Z. berichtet.

Arbeitszeit von 12 bis 15 $\frac{1}{2}$ Stunden. Das Maximum fällt allerdings nur auf wenige dieser Angestellten; immerhin gibt es darunter 10 mit 14 und mehr Stunden; 62 haben eine tägliche Arbeitszeit von 11 bis 11 $\frac{3}{4}$, 39 eine solche von 10 $\frac{1}{4}$ bis 10 $\frac{3}{4}$ Stunden: Der Beginn der Arbeit bewegt sich zwischen 6 bis 8 Uhr morgens, 68 beginnen die Arbeit zwischen 6 und 7, 82 zwischen 7 und 8 Uhr. Bei 3 dauert die Arbeit abends bis 9 $\frac{1}{2}$, bei 15 bis 9, bei 21 bis 8 $\frac{3}{4}$, bei 93 bis 8 Uhr usw. 59 haben an den Samstagen die gleiche Arbeitszeit wie an den übrigen Wochentagen, bei 91 dauert sie Samstags 11 $\frac{1}{2}$ bis 15 $\frac{1}{4}$ Stunden.

Die Frage betreffend die Mittagspause wurde dahin beantwortet, dass 9 Ladentöchter gar keine Mittagspause haben, sondern das Mittagessen während der Arbeitszeit einnehmen müssen; bei 3 dauert die Mittagspause $\frac{1}{2}$ Stunde, bei 8 je 1, bei 118 1 bis 1 $\frac{1}{2}$, bei 11 2 Stunden.

Die Sonntagsarbeit betreffend, ergibt sich ein sehr mannigfaltiges, aber deshalb nicht um so erfreulicheres Bild: 18 Ladentöchter haben jeden Sonntag die gleiche Dienstzeit von 4 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Stunden, ohne je einen Sonntag oder einen Tag in der Woche frei zu erhalten; 8 andere haben eine etwas kürzere Sonntagsarbeitszeit, aber ebenfalls nie einen ganz freien Sonntag und nie einen freien Werktag. 11 haben abwechselungsweise den Vormittag bis 1 Uhr frei oder den Nachmittag von 1 Uhr an; 11 haben je den zweiten Sonntag ganz frei ohne freien Werktag; 17 haben nur in den Sommermonaten je den zweiten Sonntag frei, es trifft also auf eine von ihnen höchstens sechs ganz freie Sonntage im Jahr, 6 davon haben wohl den Sonntagvormittag, aber nie den Nachmittag frei. 16 Ladentöchter erhalten für die ihnen entgangene Sonntagsruhe entweder wöchentlich oder alle zwei Wochen je einen halben oder die Hälfte eines halben Werktages frei; 26 sind nur in der Weihnachtszeit Sonntags beschäftigt, 33 haben jeden Sonntag frei während des ganzen Jahres. Die Dauer der regelmässigen Sonntagsarbeit steigt bei 87 Ladentöchtern von 1 $\frac{1}{2}$ bis auf 15 Stunden; davon sind mehrere, denen auch am Sonntag keine Mittagspause gewährt wird. Von den 150 sind 55, die während des ganzen Jahres nie über einen freien Sonntag verfügen können.

Nach Haupt- und Nebenarbeit gefragt, haben 40 angegeben, dass sie neben der Hauptarbeit, die in der Besorgung des Verkaufes besteht, noch regelmässig kleine Reinigungsarbeiten zu verrichten haben; bei 28 nehmen diese Nebenarbeiten einen grösseren Umfang an; sie haben die Lager Räume zu fegen, die Fenster zu reinigen, Kohlen zu tragen, Trottoirs zu kehren, schwere Kisten zu öffnen und auszupacken und dergleichen.

Fast alle Ladentöchter stehen im Monatslohn; nur in seltenen Fällen erhalten sie Kost und Logis oder eines von beiden vom Geschäft aus. Der Monatslohn bewegt sich zwischen 20 und 150 Fr. 65 Ladentöchter erhalten monatlich 20 bis 80 Fr., 6 davon je mit Kost und Logis oder nur mit Kost, 68 erhalten 85 bis 150 Fr. Monatslohn, nur 24 aber 100 bis 150 Fr. und nur 8 mehr als 120 Fr. Auf 10 Bogen ist die Frage nach den Lohnverhältnissen unbeantwortet geblieben; ob sie hier wohl zu gut oder zu schlimm waren? In einzelnen Geschäften werden die Verkäuferinnen so belohnt, dass sie neben einem geringen Monatsfixum noch einige Prozente von den Bareinnahmen des Verkaufs erhalten.

Die Frage nach dem Alter war in diskreter Weise nur dahin gestellt: Sind Sie über oder unter 18 Jahre alt? 133 haben zugestanden, mehr als 18 Jahre alt zu sein, 13 haben diese Stufe noch nicht erreicht, 4 haben keine Antwort gegeben.

„Haben Sie besondere Bemerkungen zu machen über die Behandlung?“ lautete eine folgende Frage. 44 haben

sie unbeantwortet gelassen, woraus wohl geschlossen werden darf, dass sie keine Klage zu führen haben; 43 haben sie verneint. Die Verneinung deutet wohl ebenfalls die Zufriedenheit an; 21 sprachen ausdrücklich ihre Befriedigung aus, 46 gaben mehr oder weniger lebhaft ihren Beschwerden über unbefriedigende, launische, schlechte oder sogar unanständige Behandlung Ausdruck.

Von den 150 eingegangenen Antworten erklären 79, dass den Ladentöchtern keine Sitzgelegenheit gewährt werde, sie also den ganzen Tag im Geschäfte stehen müssen; andern ist auch bei vorhandener Gelegenheit das Sitzen verboten, oder es würde wenigstens sehr ungerne gesehen, wenn sie sich setzten. Eine glaubt, der Prinzipal würde sie fortjagen, wenn er sie beim Sitzen ertappte.

Nur in verhältnismässig wenigen Antworten wird Klage geführt über ungesunde Verhältnisse im Geschäftslokal; doch fehlt es auch hier nicht an Misständen. Es wird geklagt über Feuchtigkeit, Kälte und Dunkelheit im Lokal. Mehrere beklagen sich, dass sie frieren müssen, weil gar nicht oder nur mangelhaft geheizt werde, andere, dass die Ventilation mangelhaft sei, die Luft viel Staub enthalte und bei vorhandener Luftheizung trocken und ungesund sei. Mehrere müssen den ganzen Tag bei künstlichem Licht arbeiten, teilweise in einem Souterrain, das nicht gelüftet werden kann. Auch werden Beschwerden laut über mangelhafte Reinigung des Lokals und daherige gesundheitsschädliche Staubentwicklung.

An allgemeinen Bemerkungen und Wünschen fehlt es nicht in den verschiedenen Eingaben. Viele sprechen den Wunsch aus, „wenn doch nur der gänzliche Ladenschluss am Sonntag gesetzlich geregelt würde.“ Andere meinen, man könnte es gewiss auch den Ladentöchtern ermöglichen, abends die Fortbildungsschulen zu besuchen. Viele klagen, dass sie bei der Inventuraufnahme und beim Schaufenstermachen, besonders aber in der Weihnachtszeit, oft bis 11, 12 und 1 Uhr in der Nacht arbeiten müssen, ohne für diese Mehrarbeit die geringste Entschädigung zu erhalten. Ja, es komme vor, dass sie bei so langer Arbeitszeit nicht einmal Gelegenheit erhielten, etwas zu essen, oder dass sie das Abendessen aus der eigenen Tasche bezahlen müssten. Andere beschwerten sich, dass man ihnen nicht einmal einige Minuten Zeit gebe, um das „Znüni-“ oder Vesperbrot zu verzehren. Vielfach ertönt die Klage, dass die Entlohnung auch gar so gering sei und nicht hinreiche, um sich selbständig ehrlich durchs Leben zu schlagen. Einige sagen, dass sie zu Arbeiten angehalten werden, die eher die Kraft eines Mannes als die eines Mädchens erfordern. Viele leiden unter der langen Dienstzeit und den unzähligen Überstunden, die ihnen nicht vergütet werden und die ihnen keine Zeit übrig lassen, Kleider und Wäsche zu flicken und in Ordnung zu halten. Die Schaufenster, sagen sie, könnte man wohl auch während des Tages und nicht erst nach Schluss des Geschäftes machen. Wiederholt wird der Wunsch laut, es sollten auch die Ferien gesetzlich geregelt werden; denn wenn man in der Saison und Weihnachtszeit oft mehr arbeiten müsse, als die Kräfte vermögen, so wäre eine Ferienzeit von mindestens acht Tagen und ohne Lohnabzug gewiss nicht zu viel verlangt.

Es wird eine dankbare Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals mit den Anschauungen der Gegenwart und den Forderungen der Humanität in bessere Übereinstimmung zu bringen.